

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Bamberg (Hundesteuersatzung)

Vom 13.11.2006

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.12.2006 Nr. 25)
zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2020

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 18.12.2020 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner; Haftung
- § 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung
- § 5 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 6 Kampfhunde
- § 7 Steuerermäßigungen
- § 8 Züchtersteuer
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 10 Entstehung der Steuerpflicht
- § 11 Fälligkeit der Steuer
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl S. 405), folgende Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als einem Kalendermonat erfüllt sind.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder Kampfhundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund oder Kampfhund, so werden bereits

entrichtete Steuern angerechnet. Mehrbeträge im Falle des Ersatzes eines Hundes durch einen Kampfhund sind nachzuzahlen.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt
für den ersten Hund 84,00 Euro,
für den zweiten Hund 131,00 Euro,
für jeden weiteren Hund 155,00 Euro.

Die Steuer für einen Kampfhund beträgt 612,00 Euro.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Kampfhunde

(1) Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

(2) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Stadt Bamberg nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano

- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

- (3) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (4) Die §§ 2, 7 und 8 der Hundesteuersatzung finden bei Kampfhunden keine Anwendung.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 - 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01.03.1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Beginnt oder endet die Hundehaltung während eines Kalenderjahres, so wird die Steuer nach § 5 mit dem der Haltungsdauer entsprechenden Bruchteil erhoben. Für die Ermittlung des Bruchteils werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Anfängene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides fällig.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen aus. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bamberg das gültige Hundesteuerkennzeichen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust des gültigen Hundesteuerkennzeichens wird dem Hundehalter auf Antrag ein neues Hundesteuerkennzeichen gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des Art. 16 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigtes Hundesteuerkennzeichen umherlaufen lässt,
3. als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.11.1980 mit Änderungen außer Kraft.

*) geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015